

Das, was bisher bestätigt wurde, ist auf andere Weise mit den gesetzlich zulässigen Beweismitteln (§ 24 StPO) zu beweisen. Da in der Praxis Probleme auftreten können, z.B. daß als Zeugen geeignete Personen nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie ins Operationsgebiet entlassen wurden usw., wurde begonnen, schrittweise spezielle Entscheidungen des Obersten Gerichts zu fällen, auf die sich die anderen Gerichte in den entsprechenden Verfahren berufen können.

Bestätigungen des MfS als Beweismittel in Strafverfahren gemäß § 24 StPO sind entsprechend § 49 StPO Schriftstücke, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten von Bedeutung sind.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Ausfertigung und Verwendung einer Bestätigung ist, daß die darin genannten Tatsachen

- in der sachlichen Zuständigkeit des MfS liegen und ihre Feststellung, Überprüfung, Speicherung und Analyse ausschließlich dem MfS obliegt und nicht durch andere Institutionen erfolgen kann;
- der die Bestätigung ausfertigenden Diensteinheit zweifelsfrei - unabhängig von den im betreffenden Ermittlungsverfahren erarbeiteten Feststellungen - bekannt sind;
- im konkreten Strafverfahren für die Beweisführung unerlässlich sind;
- nur in der Form einer Bestätigung und nicht durch andere Beweisführungsmaßnahmen erbracht werden können.

Bestätigungen können - unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen - gefertigt werden über

- vom MfS getroffene Feststellungen über Geheimdienste, andere Einrichtungen fremder Mächte oder ausländischer Organisationen und deren Tätigkeit wie die Existenz von Dienststellen und Objekten, Mitarbeitern, bestehenden Verbindungen, Anschriften und Deckadressen, Telefonnummern;